

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS Vfgh 2003/4/1 B119/03 - B119/03(2)**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.04.2003

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art131 Abs1 Z1

B-VG Art137 / Allg

VwGG §30

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## **Leitsatz**

Teilweise Abweisung, teilweise Zurückweisung eines Verfahrenshilfeantrags; Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rückforderung von Strafgeldern; kein Aufschub des Eintrittes der formellen Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit durch Anhängigkeit eines Beschwerdeverfahrens beim Verwaltungsgerichtshof; keine Rückgängigmachung bereits gesetzter Vollzugshandlungen bei nachträglicher Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung; Zurückweisung des Antrags hinsichtlich der beabsichtigten Beschwerdeführung gegen die Aufforderung zum Antritt einer Ersatzfreiheitsstrafe wegen nicht behobenen Formmangels

## **Rechtssatz**

Wie sich aus Art131 Abs1 Z1 B-VG iVm§30 Abs1 VwGG ergibt, hindert die Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde den Eintritt der formellen Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit des Bescheides nicht. Selbst wenn der beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachten Beschwerde durch Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden wäre, wäre die Behörde gemäß §30 Abs3 VwGG nur verpflichtet, "den Vollzug des angefochtenen Bescheides aufzuschieben und die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen"; dieser Bestimmung kann aber nicht entnommen werden, "daß bereits gesetzte Vollzugshandlungen rückgängig zu machen sind". Auch mit Hilfe der aufschiebenden Wirkung können daher bereits gesetzte Vollzugshandlungen nicht rückgängig gemacht werden.

siehe auch B v 08.10.03,B119/03 - Zurückweisung der ursprünglichen Eingabe wegen nichtbehobenen Mangels formeller Erfordernisse (Einbringung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt binnen vier Wochen).

## **Entscheidungstexte**

- B 119/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.04.2003 B 119/03
- B 119/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.10.2003 B 119/03

## **Schlagworte**

Auslegung eines Antrages, Verwaltungsgerichtshof, Wirkung aufschiebende, Verwaltungsstrafrecht, Strafe, Ersatzstrafe, VfGH / Klagen, VfGH / Verfahrenshilfe

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:B119.2003

## **Dokumentnummer**

JFR\_09969599\_03B00119\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>